

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **1466K – EINSCHLUSS KLETTERN UND TAUCHEN**

Versichert sind Unfälle beim gesicherten Klettern am Fels bis zum Schwierigkeitsgrad VIII (UIAA).  
Berufliches oder entgeltliches Klettern und die Teilnahme an Wettbewerben gelten als nicht mitversichert.

Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die der versicherten Person bei der nichtberuflichen bzw. nicht wettkampfmäßigen Ausübung des Tauchsports bis zu einer Tauchtiefe von 40 m zustoßen.  
Voraussetzung dafür ist eine aufrechte Tauchlizenz für diese Tauchtiefe.

In Erweiterung der Bestimmungen der AUVB gelten als Unfall auch plötzliche Gesundheitsschädigungen mit dauerhaften Folgen infolge

- Stickstoffintoxikation (Tiefenrausch)
- CO<sub>2</sub>-Intoxikation (Essoufflement)
- Sauerstoffintoxikation
- Atemgasembolie (AGE, Barotraumen)
- Dekompressionskrankheit

Wenn Unfallkosten mitversichert sind, werden die Kosten der Dekompressionskammer bis maximal EUR 10.000,- und ohne Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme für Unfallkosten ersetzt.